



Budgetvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg
vertreten durch den Landrat des Landkreises Coburg **Sebastian Straubel**

und

dem Kreisjugendring Coburg (KJR), Hohe Wart 31, 96472 Rödental
vertreten durch die Vorsitzende **Saskia Mader**

Entsprechend Art. 32 Abs. 4 S. 5 AGSG überträgt der Landkreis Coburg Teile der Jugendarbeit, die nach §§ 11 und 12 SGB VIII Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers sind, auf den Kreisjugendring Coburg.

Ziel

Jugendarbeit - § 11 SGB VIII

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.



Förderung der Jugendverbände - § 12 SGB VIII

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches gem. §12 SGB VIII wird mit der Übertragung erreicht.

Globalbudget

Der Landkreis Coburg stellt dem Kreisjugendring Coburg für den Zeitraum 2026 bis 2029 ein jährliches Globalbudget in Höhe von

258.000 €

zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt eine jährliche Anpassung dieses Betrages unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex (Mittelwert aus den Ergebnissen von Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres).

Aufgaben des Kreisjugendrings

Auf Grundlage der Prinzipien Inklusion, Demokratie und Toleranz verpflichtet sich der Kreisjugendring, Aufgaben für den Landkreis Coburg wie folgt beschrieben zu übernehmen:

Erbringung von Leistungen nach § 11 SGB VIII:

Zielgruppe sind vor allem jungen Menschen, unabhängig davon, ob sie Mitglied in Jugendgruppen oder Jugendorganisationen sind.

Der KJR bietet den jungen Menschen Chancen und Rahmenbedingungen, die ein gelingendes Aufwachsen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit ermöglichen. Hierbei orientiert sich der KJR an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und lässt sie, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, mitbestimmen und mitgestalten.

Die Aufgaben umfassen Angebote zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (z.B. qualifizierte Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter und Jugendleiterinnen, Verwaltung der JuleiCa, SMV-Beratung), Maßnahmen der europäischen und internationalen Jugendarbeit, Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (z.B. Ferienfreizeiten, Studienfahrten), Angebote im Bereich der Förderung interkultureller Kommunikation und Interkulturalität sowie Angebote

der außerschulischen Jugendbildung, v.a. im Bereich der allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Bildung.

Erbringung von Leistungen nach § 12 SGB VIII

Die Leistungen nach §12 SGB VIII richten sich an Jugendverbände und Jugendgruppen.

Der Kreisjugendring fördert die Mitgliedsverbände nach den durch die Vollversammlung beschlossenen Richtlinien. Zudem fördert er Freizeitmaßnahmen der Mitgliedverbände, sowie der Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Kreisjugendring sind, nach den geltenden Richtlinien. Dem KJR obliegt ferner die Prüfung der Förderfähigkeit zur Schaffung von Jugendräumen nach entsprechenden Richtlinien.

Die Aufgaben umfassen des Weiteren die fachliche Beratung und Interessenvertretung der Jugendverbände, -organisationen und -initiativen. Der KJR betreibt Jugendpolitik, indem er die Interessen und Anliegen junger Menschen vertritt und öffentlich zum Ausdruck bringt.

Weitere Leistungen (§ 74 Abs. 6 SGB VIII)

Der Kreisjugendring führt die Betriebsträgerschaft des Kreisjugendheims gemäß Betriebsträgervertrag, der Bestandteil dieser Budgetvereinbarung ist, aus.

Ihm obliegen Bewirtschaftung und Unterhalt des Hütendorfs als günstige Unterkunft für Gruppen aus dem Landkreis.

Der Kreisjugendring Coburg verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (in Verbindung mit § 74 SGB VIII), die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden,

1. realisiert der Kreisjugendring eine an den aktuellen fachlichen Anforderungen ausgerichtete Jugendarbeit
2. setzt eine aktive jugendgerechte Öffentlichkeitsarbeit
3. arbeitet aktiv in der Arbeitsgruppe zur Perspektivklärung des Kreisjugendheims mit und entwickelt dafür alternative künftige Nutzungskonzepte
4. betreibt und unterhält eine Geschäftsstelle im Landkreis Coburg, die mit folgendem Personal ausgestattet ist:
 - eine Geschäftsführung in Vollzeit gemäß TVöD Entgeltgruppe E10
 - eine Verwaltungsfachkraft in Teilzeit (20 Wochenstunden) gemäß TVöD Entgeltgruppe E6
 - eine hauswirtschaftliche Fachkraft (Hauswirtschaftsmeister/in) in Teilzeit (30 Wochenstunden) gemäß TVöD Entgeltgruppe E5
 - eine Hausmeisterkraft für das Jugendfreizeitzentrum "Am Weinberg" (inkl. Jugendübernachtungshaus, Hütendorf und Geschäftsstelle) in Teilzeit (30 Wochenstunden) gemäß TVöD Entgeltgruppe E3.
5. stellt alle der Auszahlung von Mitteln vorangehenden Aufgaben für das Vergabegremium, Förderung der Jugendarbeit im sportlich und musisch, kulturellem Bereich wie z.B. Abweichungen von dieser Personalstruktur bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

- die Beratung zu den Förderrichtlinien und Bereitstellung der Antragsvordrucke
- Aufnahme der Förderanträge
- sachliche und rechnerische Prüfung, ggfs. die Nachforderung von Unterlagen
- Niederschrift der Sitzungen sowie die Vorbereitung der Bescheiderstellung sicher. Die Auszahlung der Mittel und die Haushaltsüberwachung verbleiben beim Landkreis.

Soweit Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen nicht durch das Budget gedeckt werden können, können diese auf entsprechenden Nachweis zusätzlich gewährt werden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Die dazu geschlossene Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Der Träger verpflichtet sich nach § 72a Abs.2,4 SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Aufgabenbereich beschäftigt, beauftragt oder ehrenamtlich eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung oder Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

Näheres regelt die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages, die Bestandteil dieser Budgetvereinbarung ist.

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Kreisjugendring Coburg hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Nicht-Erfüllung einzelner Bestandteile dieses Vertrages behält sich der Landkreis Coburg eine anteilige Rückforderung des Budgetbetrages vor.

Der Landkreis Coburg weist viermal jährlich (Februar, April, August und Oktober) die Auszahlung in vier gleichgroßen Teilbeträgen an.

Diese Vereinbarung ist rechtzeitig für die Jahre 2030 ff. u.a. auf der Grundlage der Ergebnisse der politischen Arbeitsgruppe fortzuschreiben.

Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages bauliche Maßnahmen am Kreisjugendheim „Am Weinberg“ ergeben, die eine (vorübergehende) Schließung der Einrichtung oder einen re-

duzierten Betriebsablauf zur Folge haben, behält sich der Landkreis vor das Budget dem neuen Bedarf anzupassen.

Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages der Betriebsträgervertrag für das Kreisjugendheim vom 06.07.2018 enden, behält sich der Landkreis Coburg vor, das Globalbudget ab dem Beendigungszeitpunkt entsprechend anzupassen.

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind auch Ausdruck des Vertrauens des Landkreises in die Arbeit des Kreisjugendringes. Dieser garantiert die umfassende Einhaltung der benannten Ziele und Aufgaben sowie den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Coburg.

Der Vertrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft und endet zum 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Coburg, den

Landkreis Coburg

Rödental, den

Kreisjugendring Coburg

Sebastian Straubel
Landrat

Saskia Mader
Vorsitzende